

Postadresse: AHV-IV-FAK
GERBERWEG 2, 9490 VADUZ
Telefon: +423/238 16 16
Fax: +423/238 16 00
Internet: www.ahv.li
E-Mail: postmaster@ahv.li



LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-
UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

DIREKTION

P.P. LI-9490 Vaduz

799020
Liechtensteinische Post AG

Sachbearbeitung

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport
Peter-Kaiser-Platz 1 / Postfach 684
9490 Vaduz

Lic. iur. Hasler Harry
Direktwahl 00423 238 16 73
FAX 00423 238 16 05
E-Mail harry.hasler@ahv.li

Übermittlung vorab per E-Mail an:
aeusseres@regierung.li

Vaduz, 30. September 2022

Stellungnahme der AHV-IV-FAK-Anstalten zum Vernehmlassungsbericht betreffend das Europäische Übereinkommen von 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Entscheidung der Regierung vom 12. Juli 2022 LNR 2022-1093 BNR 2022/1198

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hasler

Den AHV-IV-FAK-Anstalten wurde die Möglichkeit eröffnet, zum oben erwähnten Vernehmlassungsbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Dafür danken wir Ihnen und möchten dazu (in kurzer Form) Stellung nehmen.

In Bezug auf die Zustellung von Verfügungen ins Ausland muss eine rechtliche Grundlage bestehen, um diese auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates im Wege der direkten postalischen Zustellung rechtsgültig zustellen zu können.

Die nun im Vernehmlassungsverfahren zur Diskussion stehende Übernahme des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ermöglicht den Vertragsstaaten in allen Verwaltungssachen (nicht nur in Sozialversicherungsangelegenheiten) die direktpostalische Zustellung von Dokumenten und Verfügungen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten. Mit der Ratifikation und der Anpassung des ZustG (Art. 14 Abs. 4 ZustG) wäre eine direktpostalische Zustellung daher möglich (soweit ein Vertragsstaat keinen Vorbehalt machte).

Für die AHV-IV-FAK-Anstalten besteht aber schon eine gesetzliche Grundlage für die direktpostalische Zustellung. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, welche im Verhältnis Liechtenstein zu den EWR-Staaten in Sozialversicherungsangelegenheiten Anwendung findet, enthält mit Art. 76 Abs. 3 VO 883/04 eine solche Bestimmung. Diese "Zustellpraxis" gilt im EWR für alle Verfügungsadressaten (unabhängig von der Staatsbürgerschaft).

In Bezug auf die Fälle aus der Schweiz kommt das bilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit vom 08.03.1989 (LR 0.831.109.101.1) zur Anwendung. Das Abkommen ermöglicht in Art. 31 Abs. 2 ausdrücklich die direktpostalische Zustellung von Dokumenten und Verfügungen im jeweils anderen Vertragsstaat.

Zudem besteht für die AHV auch die Möglichkeit, Verfügungen über den ausländischen Sozialversicherungsträger zustellen zu lassen.

Die AHV begrüsst dennoch die Ratifizierung des Übereinkommens und Abänderung des Zustellgesetzes. Nicht zuletzt darum, dass in Fällen, die durch die VO 883/04 nicht gedeckt wären, allenfalls eine Zustellung doch möglich würde.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische AHV-IV-FAK



W. Kaufmann
Direktor

Kopie (elektronisch): VR-Präsident Raphael Näscher, VR-Vizepräsidentin Judith Hoop